

Der Gemeindevahllleiter

Häufig gestellte Fragen gestellte Fragen zu „Wahlwerbung“

1. Wie erkenne ich „innerorts/innerhalb von geschlossenen Ortschaften“?
 - Die gelben Ortseingangs- und Ortsausgangsschilder sind allein maßgeblich.
2. Dürfen Wahlplakate in der Größe A1/A0 und kleiner („Hängeplakate“) außerhalb geschlossener Ortschaften aufgehängt werden?
 - Nein. Für Großflächenplakate ist beim zuständigen Straßenbaulastträger eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Jeder Standort wird einzelfallbezogen geprüft und ggf. genehmigt.
3. Darf an einer Straßenlaterne mit roter Banderole Wahlwerbung gehängt werden?
 - Die Banderole ist als Verkehrszeichen (394 im Verkehrszeichenkatalog) qualifiziert, die Straßenlaterne darf nicht für Wahlwerbung genutzt werden.
4. Ist ein Straßenbenennungsschild (z.B. „Marktring“) ein Verkehrszeichen?
 - Es handelt sich um das Verkehrszeichen 437. An einem solchen Pfosten darf ebenfalls keine Wahlwerbung angebracht werden.
5. Darf an einem Pfosten, an dem ein Hinweisschild auf einen Hydranten befestigt ist, ein Plakat aufgehängt werden?
 - Bei diesem Schild handelt es sich um ein amtliches Schild, aber nicht um ein Verkehrszeichen. Der Pfosten darf für Wahlwerbung genutzt werden.
6. Darf Wahlwerbung an Straßenbäumen befestigt werden?
 - Die Befestigung mittels Kabelbindern, Draht o.ä. ist zulässig. Das Nageln / Tackern / Schrauben von Wahlwerbung an die Bäume ist unzulässig.
7. Wie viele Wahlplakate dürfe an einer Stelle platziert werden (Plakathäufung)?
 - Zulässig sind maximal 2 Plakate an einem Pfosten / einer Straßenlaterne.

8. Wie ist der Begriff „Bannmeile“ definiert?
- Der Begriff „Bannmeile“ ist in Niedersachsen / Deutschland nicht hinreichend bestimmt und wird örtlich definiert. Zum Zwecke der Wahrung des Neutralitätsgebotes ist in der Gemeinde Belm ein Abstand von mindestens 50 m zu den (Haupt-) Zugangsbereichen der Wahllokale von jeglicher Wahlwerbung freizuhalten. Dies gilt insbesondere für die Wahlsonntage. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindegewahlleiter oder der Wahlvorstand des jeweiligen Wahllokales am Wahlsonntag über die Entfernung der Wahlwerbung soweit das Neutralitätsgebot als beeinträchtigt eingeschätzt wird.
9. Gelten die Aussagen zur „Bannmeile“ auch für Örtlichkeiten, an denen ausschließlich Briefwahl durchgeführt wird (Rathaus / Grundschule Powe) und die bereits vor den Wahlsonntagen geöffnet haben?
- Die Aussagen zur „Bannmeile“ gelten ausschließlich für die von den Wählerinnen und Wählern an den Wahlsonntagen aufgesuchten Urnenwahllokale.
10. Ist Wahlwerbung auf einem Privatgrundstück uneingeschränkt zulässig?
- Die allgemeinen Regelungen zur Wahlwerbung wie auch der „Erlass zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen“ gelten für öffentliche Straßen, Plätze und Flächen und deren Auf- und Anbauten (Gebäude, Schilder, Laternen etc.). Die Wahlwerbung auf Privatgrundstücken ist grds. zulässig. Die Parteien, Wählergruppen und Einzelkandidaten müssen die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers selbstständig einholen. Bei der Anbringung von Wahlwerbung auf privatem Grund ist auf die Verkehrssicherheit der anliegenden Straßen, Wege und Plätze zu achten. Soweit Wahlwerbung auf privaten Flächen oder an privaten Gebäuden zu einer Verkehrsbeeinträchtigung bzw. Verkehrsgefährdung führt, kann die Ordnungsbehörde Belm die Entfernung der Wahlwerbung anordnen.
11. Wie ist die Abstandsregelung „15 m“ für Wahlwerbung im Zusammenhang mit Wahlwerbung an Kreisverkehren zu verstehen?
- Der Abstand zum Kreisverkehr ist vom Kreisverkehr-Radius (Außenrand des Kreisverkehrs) aus zu messen.
12. Muss Wahlwerbung an Fuß- und Radwegen die lichte Höhe einhalten?
- Die lichten Höhen sind einzuhalten, wenn die Wahlwerbung in den Fuß-/Radweg hinein ragt. Im Seitenbereich der Wege ohne Hineinragen der Wahlwerbung muss die lichte Höhe nicht eingehalten werden.